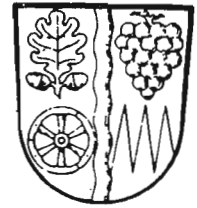


# AMTSBLATT



Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 7

17. Februar 1994

23. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

32. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses  
des Landkreises Main-Spessart.....S. 44

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr.....S. 44

### Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles  
in der Gemarkung Lohr.....S. 44

## Kreisangelegenheiten

### 32. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart findet am

**Montag, 21. Februar 1994, vormittags 09.00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

#### Tagesordnung:

1. Fortführung der Vorberatung des Kreishaushaltsplanentwurfes 1994
2. Beratung und Beschlußfassung über die Übernahme der Straßenbaulast an der Mainbrücke in Gemünden durch den Landkreis Main-Spessart von der Stadt Gemünden am Main
3. Kurze Anfragen.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Ausschusses vorbehalten.

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

**Zeitpunkt:** 03.03.1994 7.00 Uhr - 20.00 Uhr

**Raum:** VGem. Gemünden

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung Würzburg  
Bauerstraße 1  
97080 Würzburg

zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagd Ausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

### Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles in der Gemarkung Lohr

#### Verordnung

**des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil »Gehölzstreifen am Nikolaus-Fey-Weg« in der Gemarkung Lohr, Stadt Lohr a. Main, Landkreis Main-Spessart**

Auf Grund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1993 (GVBl S. 833), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 11.01.1994 genehmigte, Verordnung.

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Lohr a. Main auf den Grundflächen Fl.Nrn. 1950, 1987/2, 1990 (Teilfläche 1), 2080 und 2641 (Teilfläche 2) der Gemarkung Lohr, Stadt Lohr, bestehende Gehölzstreifen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,45 ha und erhält die Bezeichnung »Gehölzstreifen am Nikolaus-Fey-Weg«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:1.000 (Anlagen 1 und 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:1.000.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,  
1. aus ökologischen Gründen die Baumhecke als Lebensraum, insbesondere für bestimmte Vogelarten sowie Kleinsäuger,

2. den Gehölzstreifen als Bestandteil des Biotopverbundsystems,
3. aus landschaftsästhetischen Gründen die Hecke mit einigen markanten Einzelbäumen (überwiegend Eiche), zu erhalten und zu entwickeln.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch mechanische Maßnahmen und durch Einbringen von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,
  7. Pflanzen und Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern.
- (3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:
  1. Fahrzeuge aller Art oder Wohnwagen abzustellen,
  2. zu zelten oder zu lagern,
  3. Feuer zu machen.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5

#### Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn,
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
  3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1-8 und Abs. 3 Nrn. 1-3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

### § 7

#### Inkrafttreten

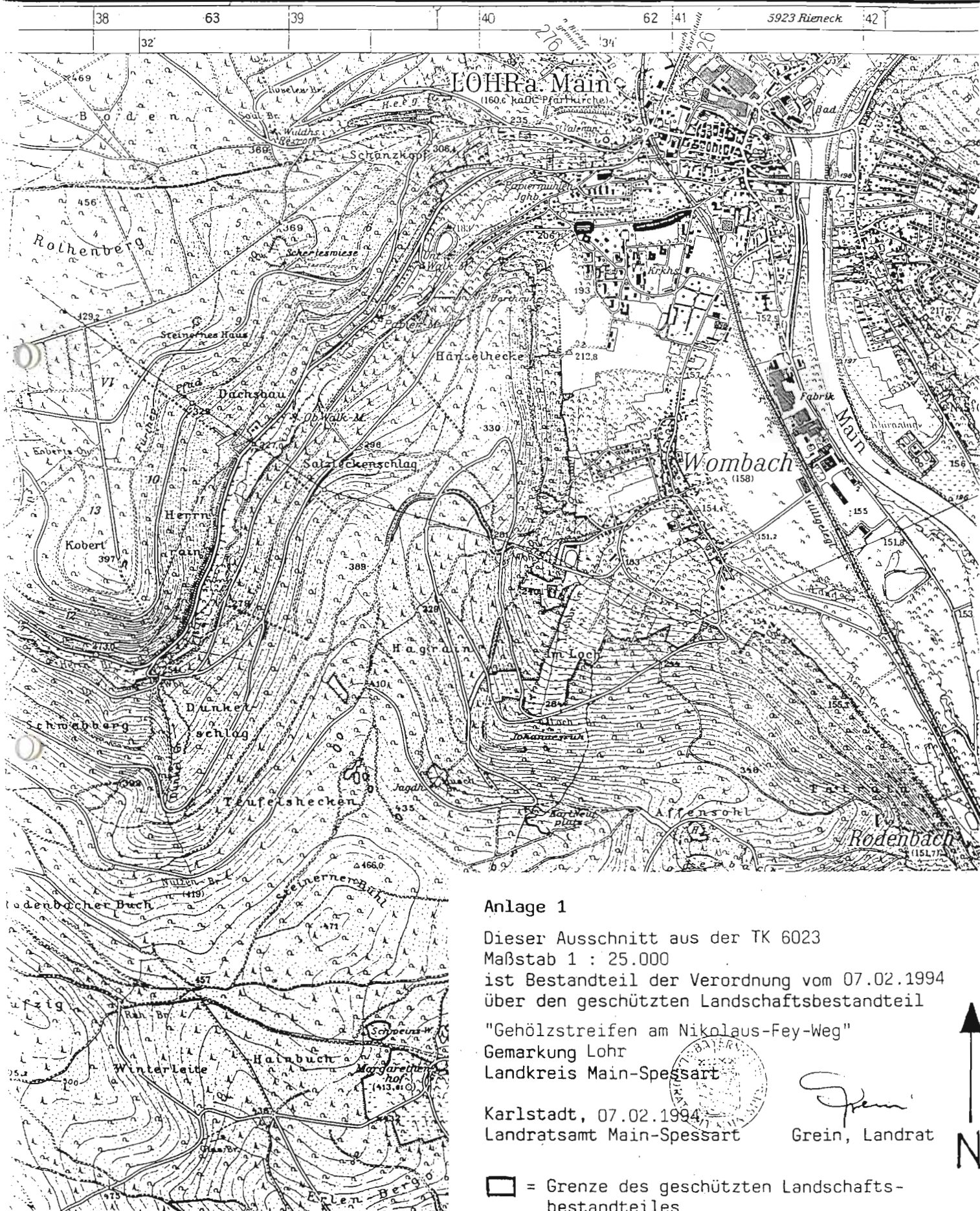
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 07.02.1994  
Landratsamt Main-Spessart

Grein  
Landrat

Landkreis Main-Spessart: Grein, Landrat

1:25000



Anlage 1

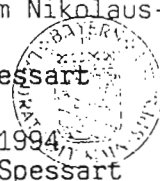
Dieser Ausschnitt aus der TK 6023  
Maßstab 1 : 25.000  
ist Bestandteil der Verordnung vom 07.02.1994  
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Gehölzstreifen am Nikolaus-Fey-Weg"  
Gemarkung Lohr  
Landkreis Main-Spessart

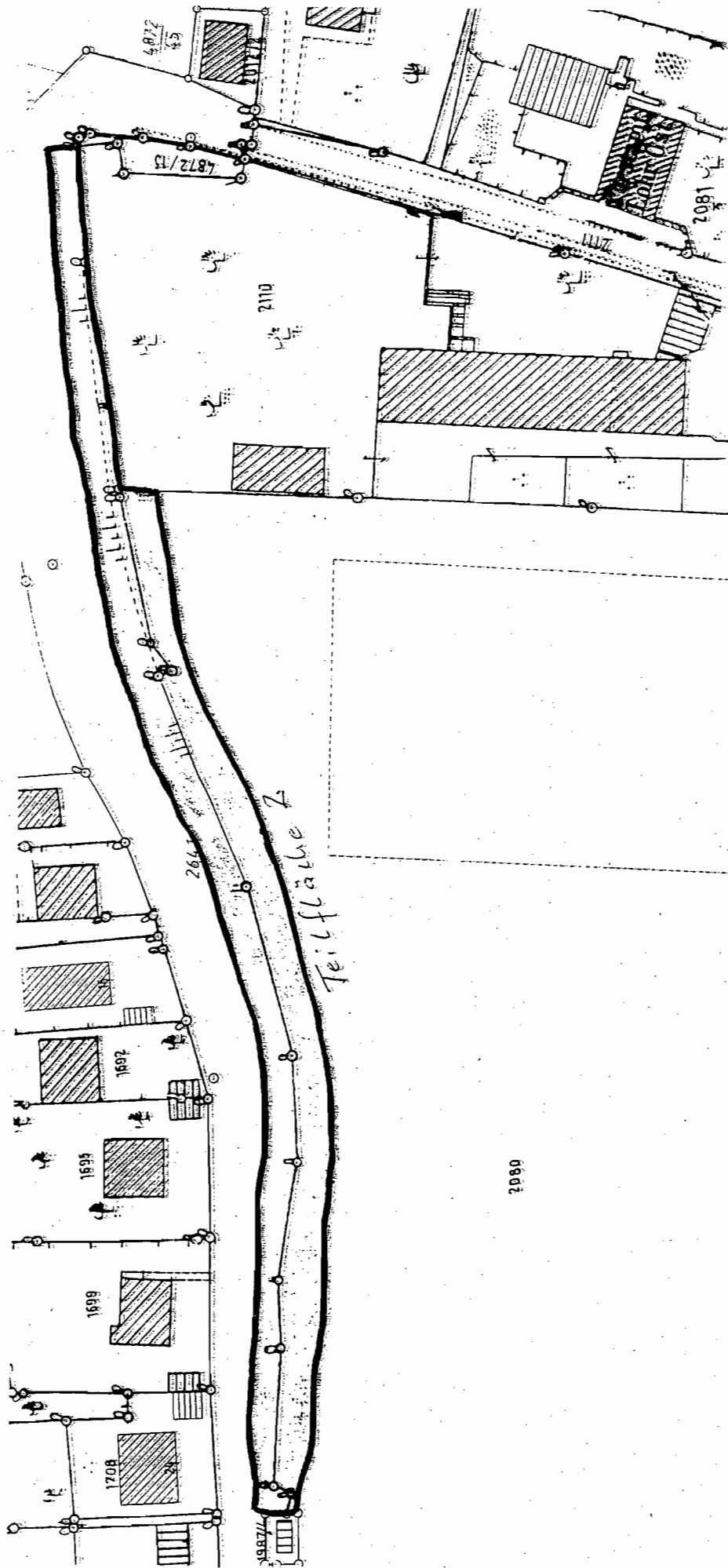
Karlstadt, 07.02.1994  
Landratsamt Main-Spessart

*Grein*  
Grein, Landrat

□ = Grenze des geschützten Landschafts-  
bestandteiles







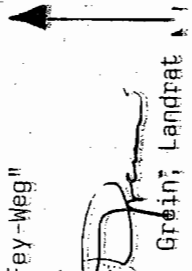
Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte NW 90-62  
 Maßstab 1 : 1.000  
 ist Bestandteil der Verordnung vom 07.02.1994  
 über den geschützten Landschaftsbestandteil  
 "Gehölzstreifen am Nikolaus-fey-Weg"

Gemarkung Lohr  
 Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 07.02.1994  
 Landratsamt Main-Spessart

Gemeinde und Gemarkung Lohr a. Main



Grün; Landrat